

# Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Oktober 2024**

Findet in der Gemeinde Patzig die

**Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** statt.  
(Hauptwahl vom 09.06.2024)

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Patzig bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 10 des Landkreises Vorpommern Rügen

Der Wahlraum wird im 

Bezeichnung des Wahlraumes
<b>Feuerwahrgerätehaus, Dorfstraße 12 A, 18528 Patzig, <u>(nicht barrierefrei)</u></b>

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 

Datum
06.09.2024

 bis 

Datum
22.09.2024

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Wahlraum ist nicht barrierefrei erreichbar.

Eine barrierefreie Wahl ist durch

- Briefwahl oder
- Briefwahl vorort im Wahlbüro Zimmer 225 des Amtes Bergen auf Rügen im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten und zusätzlich am 11.10.2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, auch am 12.10.2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am 13.10.2024 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Hinweise unter 03838 – 811 133 und <https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Rathaus-Politik/Politik/Wahlen/>

Das Briefwahlergebnis für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Patzig wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes der Gemeinde Patzig wählen, wenn sie in dessen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei Kommunalwahlen werden von den Blindenvereinen keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder "Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein (Antrag siehe Rückseite Wahlbenachrichtigung) und Briefwahlunterlagen haben bei der Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Wiederholungswahl Bürgermeister in der Gemeinde Patzig** haben, können an der **Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wahlgebiet der Gemeinde Patzig**
- a) durch Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlbezirkes oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen (erhält ein Wahlberechtigter zusammen mit dem Wahlschein) und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Wiederholungswahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 05.09.2024



Die Gemeindewahlbehörde